# JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

**HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT**

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

**ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE**

AM 8. FEBRUAR 1935 UM 12 UHR

IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

**Raoul Visan**

---

OPPONENTEN:

Ref. Werner Nichterlein
cand. iur. Joachim Radler
cand. iur. Bruno Lippolt

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

178

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Wenn der Vorstand einer Aktiengesellschaft aus eigenem Antrieb die Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen den Vorstand oder den Aufsichtsrat geltend macht, so benötigt doch ein Vergleich oder Verzicht darüber zur Wirksamkeit der Zustimmung der Generalversammlung.
2. Art. 21 EG BGB letzter Satz bezieht sich nur auf einen d e u t s c h e n Beklagten.
3. Im Gegensatz zum Gesandten erstreckt sich das Recht der Unverletzbarkeit des Konsuls nur auf offizielle Akten, nicht auch auf die Amts- und Geschäftsräume.
4. Das Prinzip des § 288 Abs. 2 BGB setzt sich auch im französischen und amerikanischen Recht durch.
5. Eine ausländische juristische Person ist in Deutschland ipso iure rechtsfähig.